

Zeitschrift:	Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band:	29 (1939)
Heft:	3
Artikel:	Die Bischofskonferenz und die Bischoferklärung zu Utrecht vom Jahre 1889
Autor:	Riel, C.G. van
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-404147

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bischofskonferenz und die Bischoferklärung zu Utrecht vom Jahre 1889.

Am 24. September dieses Jahres ist es ein halbes Jahrhundert her, dass die altkatholischen Bischöfe Hollands, Deutschlands und der Schweiz sich in Utrecht versammelten und dort eine Erklärung erliessen, die als die „Bischoferklärung von 1889“ bekannt wurde. Um die allgemeine Bedeutung dieses Ereignisses gut verstehen zu können, muss man bis zum Jahre 1870 zurückgehen, als auf dem vatikanischen Konzil die Dogmen der päpstlichen Infallibilität und Allgewalt verkündet wurden. Schon gleich nach dieser Verkündung wuchs in Deutschland und der Schweiz eine Bewegung von Männern, die sich sowohl durch ihre Kenntnisse als auch durch ihre Frömmigkeit hervortaten und die sich im Drange des beunruhigten Gewissens dieser Vergewaltigung der Wahrheit widersetzten. Bei diesem nachdrücklichen Protest gegen die ihnen aufgedrängten Irrtümer wollten sie aber in der katholischen Kirche bleiben und mit unerschütterlicher Treue an der Lehre der Väter festhalten, indem sie hofften, so einen Kern zu bilden, von welchem einmal die so lange herbeigewünschte Erneuerung *in* der Kirche ausgehen könnte.

Indessen wurden sie von ihren geistlichen Vorgesetzten verfolgt und von allen Gnadenmitteln der Kirche ausgeschlossen. Wenn sie trotzdem an den Heilsgeheimnissen Christi teilhaben wollten, blieb ihnen nur ein Weg offen, sich in eigenen abgeschlossenen Gemeinden unter eigenen Führern zu vereinigen. Das war das einzige Mittel, für sich und für die Ihrigen den religiösen Bedürfnissen abzuhelfen.

Im September 1872 wurde denn auch beschlossen, zur Wahl eines Bischofs zu schreiten, der, ohne eigentlichen Sitz, die Alt-katholiken Deutschlands unter seiner Leitung zusammenschliessen würde, solange eben die Notlage dauerte. Zu gleicher Zeit beschloss man, zur Weihe dieses Bischofs die Hilfe der alten Utrechter Kirche in Anspruch zu nehmen.

So geschah es denn, dass am 11. August 1873 der Priester Dr. Joseph Hubert Reinkens, Professor in Breslau, zugleich mit Casparus Johannes Rinkel, von dem Bischof von Deventer, Hermannus Heykamp, in Rotterdam zum Bischof geweiht wurde.

Im Jahre 1876 weihte Bischof Reinkens seinerseits Dr. Eduard Herzog zum Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.

So wurde also das äussere und innere Band, das die drei Kirchen Hollands, Deutschlands und der Schweiz zusammenknüpfte, gelegt. Trotzdem scheute sich die Utrechter Kirche, dieses Band enger zu knüpfen. Die raschen und radikalen Reformen in den jungen Schwesternkirchen hatten bei den Leitern der Utrechter Kirche die Furcht erweckt, ein gar zu grosser Reformeifer möchte den Bruch mit Rom vergrössern und eine Versöhnung verunmöglichen. Noch immer gab man sich der Hoffnung hin, dass Rom einmal seine Irrtümer erkennen und die alte Herrlichkeit der Mutterkirche wiederherstellen würde. Allmählich aber sah man ein, dass diese Hoffnung eitel war. Man erkannte auch immer mehr die besonderen Geistesgaben der Schwesternkirchen. Die Zurückhaltung wichen der Sympathie und dem Bedürfnis nach innigerer Gemeinschaft.

Auf einer allgemeinen Versammlung der niederländischen Bischöfe und Geistlichen im Frühjahr 1889 brachte Erzbischof Heykamp den Plan einer Konferenz der fünf altkatholischen Bischöfe zur Sprache. Die Versammlung genehmigte diesen Plan. Zu gleicher Zeit empfand man auch in den Schwesternkirchen das Bedürfnis nach engerer Zusammenarbeit. Denn, als bald danach das niederländische Episkopat den Bischöfen Reinkens und Herzog eine Einladung zu jener Konferenz schickte, traf es sich, dass diese sich über die Art und Weise beraten hatten, in der sie einen innigeren Kontakt mit den Brüdern in Holland zustandebringen könnten. Mit Freude leisteten die beiden ausländischen Bischöfe denn auch der Einladung ihrer holländischen Kollegen Folge. Vom 23. bis zum 25. September 1889 fand in der erzbischöflichen Wohnung in Utrecht die Konferenz statt, deren erfreuliches Resultat die formelle und materielle Einheit der altkatholischen Kirchen in den Niederlanden, Deutschland und der Schweiz war. Auf dieser Konferenz wurde zu gleicher Zeit eine *prinzipielle Erklärung* erlassen, welche seitdem als die Grundlage der altkatholischen Kirchen angesehen werden muss. Der Erklärung folgte eine Vereinbarung; ein Reglement der Bischofskonferenz ordnet die Tagungen der Bischöfe. Der Wortlaut dieser Dokumente ist folgender:

In nomine S. S. Trinitatis

Johannes Heykamp, Erzbischof von Utrecht,
Casparus Johannes Rinkel, Bischof von Haarlem,
Cornelius Diependaal, Bischof von Deventer,
Joseph Hubert Reinkens, Bischof der altkatholischen Kirche
Deutschlands,

Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,
den 24. September 1889 unter Anrufung des heiligen Geistes in der
erzbischöflichen Wohnung zu Utrecht versammelt, erlassen nach-
folgende Erklärung

an die katholische Kirche:

Infolge einer Einladung des mitunterzeichneten Erzbischofs
von Utrecht zu einer Besprechung versammelt, haben wir be-
schlossen, fortan von Zeit zu Zeit zur Beratung gemeinsamer
Angelegenheiten, unter Zuziehung unserer Gehilfen, Räte und
Theologen, zusammenzukommen.

Wir halten es für angemessen, bei dieser ersten Zusammen-
kunft die kirchlichen Grundsätze, nach welchen wir bisher unser
bischofliches Amt verwaltet haben und auch in Zukunft verwalten
werden und welche wir in Einzelerklärungen auszusprechen
wiederholt Gelegenheit gehabt haben, in einer gemeinsamen
Erklärung kurz zusammenzufassen.

1. Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsatze, welchen
Vincentius von Lerinum in dem Satze ausgesprochen hat:

*Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus
creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum.*

Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie
er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten
dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der
ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.

2. Als mit dem Glauben der alten Kirche in Widerspruch
stehend und die altkirchliche Verfassung zerstörend, verwerfen wir
die vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 über die Unfehl-
barkeit und den Universalepiskopat oder die kirchliche Allgewalt
des römischen Papstes. Das hindert uns aber nicht, den historischen
Primat anzuerkennen, wie denselben mehrere ökumenische Kon-
zilien und die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als
dem primus inter pares zugesprochen haben mit Zustimmung der
ganzen Kirche des ersten Jahrtausends.

3. Wir verwerfen auch, als in der heiligen Schrift und der Überlieferung der ersten Jahrhunderte nicht begründet, die Erklärung Pius IX. vom Jahre 1854 über die unbefleckte Empfängnis Mariä.

4. Was die anderen in den letzten Jahrhunderten von dem römischen Bischof erlassenen dogmatischen Dekrete, die Bullen Unigenitus, Auctorem fidei, den Syllabus von 1864 usw. betrifft, so verwerfen wir dieselben, soweit sie mit der Lehre der alten Kirche in Widerspruch stehen, und erkennen sie nicht als massgebend an. Übrigens erneuern wir alle diejenigen Proteste, welche die alte katholische Kirche von Holland in früherer Zeit bereits gegen Rom erhoben hat.

5. Wir nehmen das Konzil von Trient nicht an in seinen Entscheidungen, welche die Disziplin betreffen, und wir nehmen seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit an, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.

6. In Erwägung, dass die heilige Eucharistie in der katholischen Kirche von jeher den wahren Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet, halten wir es für unsere Pflicht, auch zu erklären, dass wir den alten katholischen Glauben von dem heiligen Altarsakramente unversehrt in aller Treue festhalten, indem wir glauben, dass wir den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi selbst unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen.

Die eucharistische Feier in der Kirche ist nicht eine fortwährende Wiederholung oder Erneuerung des Sühnopfers, welches Christus ein für allemal am Kreuze dargebracht hat; aber ihr Opfercharakter besteht darin, dass sie das bleibende Gedächtnis desselben ist und eine auf Erden stattfindende reale Vergegenwärtigung jener einen Darbringung Christi für das Heil der erlösten Menschheit, welche nach Hebr. 9, 11, 12 fortwährend im Himmel von Christus geleistet wird, indem er jetzt in der Gegenwart Gottes für uns erscheint (Hebr. 9, 24).

Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligt Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen Gemeinschaft miteinander haben (1. Kor. 10, 17).

7. Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, unter Festhaltung an dem Glauben der ungeteilten Kirche, eine Verständigung über die seit der Kirchenspaltung

entstandenen Differenzen zu erzielen. Wir ermahnen die unserer Leitung unterstellten Geistlichen, in der Predigt und bei dem Unterrichte die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten, zu welchen sich die kirchlich getrennten Konfessionen gemeinsam bekennen, in erster Linie zu betonen, bei der Besprechung der noch vorhandenen Gegensätze jede Verletzung der Wahrheit und der Liebe sorgfältig zu vermeiden und die Mitglieder unserer Gemeinden durch Wort und Beispiel anzuleiten, Andersgläubigen gegenüber sich so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu Christi entspricht, der unser aller Erlöser ist.

8. Durch treues Festhalten an der Lehre Jesu Christi, unter Ablehnung aller durch die Schuld der Menschen mit derselben vermischten Irrtümer, aller kirchlichen Missbräuche und hierarchischen Bestrebungen, glauben wir am erfolgreichsten dem Unglauben und der religiösen Gleichgültigkeit, dem schlimmsten Übel unserer Zeit, entgegenzuwirken.

Vereinbarung

1. Die genannten Bischöfe erklären, dass die von ihnen repräsentierten und geleiteten Kirchen in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen.

2. Priester, die sich von einem Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Funktionen zugelassen, sofern dieselben mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines anderen Bistums bedarf ein altkatholischer Priester der kanonischen Entlassung durch den Bischof seiner Kirche.

3. Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihre geistlichen Erziehungsanstalten nach Möglichkeit auch Priesteramtskandidaten anderer Diözesen aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

4. Die Bischöfe werden einander ihre amtlichen Erlasse, ihre offiziellen Gebetbücher und Katechismen, die jährlich zu erneuernden Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synoden und dergleichen mitteilen.

5. Die Mitglieder der Konferenz werden anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtungen eingehen, ohne dass diese vorher in gemeinschaftlicher Beratung besprochen und von allen Mitgliedern gebilligt worden sind.

6. Die Konferenz wird im Falle der Erledigung und Neubesetzung eines Stuhles die Kirchen bezeichnen, welchen amtliche Anzeige gemacht werden soll.

Reglement der Bischofskonferenz

1. Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht; Sekretär ist der der Konsekration nach jüngste Bischof; der Präsident ist berechtigt, Hilfssekretäre und Übersetzer beizuziehen. (Durch Beschluss der Konferenz wird der Sekretär jetzt aus den Mitgliedern gewählt.)

2. Die Sitzungen der Konferenz sind geheim; doch dürfen die Mitglieder besondere theologische Berater und Privatsekretäre einführen.

3. Die Konferenz versammelt sich alle zwei Jahre. Den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt der Präsident, der auch die Einladungen erlässt.

4. Der Präsident ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen zu versammeln; er wird dies tun, wenn drei Bischöfe bezügliche Wünsche äussern.

5. Mitglied der Konferenz kann ausser den im Eingang genannten Urhebern dieser Übereinkunft ein Bischof nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder werden.

Durch ihre Tat vom 24. September 1889 haben die Bischöfe der altkatholischen Kirchen Hollands, Deutschlands und der Schweiz an erster Stelle eine Bischofskonferenz gegründet, die, mit dem Erzbischof von Utrecht an der Spitze, zu bestimmten Zeiten zusammentritt, um über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten.

Zweitens wurde eine internationale Vereinbarung getroffen, wodurch, unter Genehmigung der kirchlichen Gemeinschaft, der amtliche Verkehr geregelt wurde. Besonders wichtig ist die Vereinbarung, dass „die Mitglieder der Konferenz anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtungen eingehen werden, ohne dass diese vorher in gemeinschaftlicher Beratung besprochen und von allen Mitgliedern gebilligt worden sind“.

Drittens wurden in einer gemeinschaftlichen Erklärung die kirchlichen Grundsätze bekanntgegeben, die den altkatholischen Kirchen als Richtschnur für Glauben und Sitten dienen sollten.

Man hielt an dem Glauben der alten Kirche fest, „wie er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.“ Damit wird alles, was spezifisch römisch und nichtkatholisch ist, abgelehnt. Besonders wird die heilige Eucharistie ins Auge gefasst. Dies darf nicht wundernehmen. Steht doch das heilige Altarsakrament im Mittelpunkt des katholischen Kultus und bildet den Höhepunkt des sakramentalen Lebens der Kirche. Dieses Sakrament der Gemeinschaft aber ist besonders im Westen gar zu sehr und zu oft zum Gegenstand des Kampfes und der Zwietracht geworden. Im Mittelalter und in der Reformation zumal haben sich allerlei Auffassungen bekämpft. Die in Utrecht versammelten Bischöfe nun sprechen sich nicht für eine dieser Auffassungen aus; sie wollen keine Grenzlinien ziehen und handeln damit im Einklang der altkirchlichen Lehre.

Schliesslich gaben die Bischöfe der Hoffnung Ausdruck, „dass es den Bemühungen der Theologen gelingen möge, eine Verständigung über die seit der Kirchenspaltung entstandenen Differenzen zu erzielen“. Sie ermahnen die Geistlichen, in der Predigt und beim Unterricht in erster Linie die Glaubenswahrheiten, die allen christlichen Konfessionen gemeinsam sind, zu betonen und sich Andersgläubigen gegenüber so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu entspricht.

Schon im November desselben Jahres schloss sich der Verweser der österreichischen altkatholischen Kirche, A. Czech, der „Utrechter Union“ an. Später folgte die Polnische Nationale Kirche in Nordamerika und Polen, die altkatholische Kirche in der Tschecho-Slowakei ¹⁾ und die kroatische Kirche in Jugoslawien.

* * *

Jede nationale Kirche, die mit den anderen altkatholischen Kirchen in Gemeinschaft treten will, muss die Bischofserklärung von 1889 unterzeichnen. Die „Utrechter Union“ ist keine juristische Gemeinschaft mit einer bestimmten Gerichtsbarkeit. Sie kennt keine juristische Instanz, welche über ein Mitglied die Exkom-

¹⁾ Seit 1938 bildet die frühere österreichische Kirche ein Bistum der altkatholischen Kirche des Dritten Reiches; ebenso (seit 1939) die frühere tschechische Kirche.

munikation verhängt. Wenn ein Mitglied den in der Bischofs-erklärung ausgesprochenen Grundsätzen untreu wird und diese Untreue von der Bischofskonferenz festgestellt wird, scheidet es von selbst als Mitglied der Union aus. Die Gemeinschaft wird dann seitens der Bischofskonferenz für aufgehoben erklärt. Die Union ist kein Gerichtshof mit juristischer Befugnis, um über Streitpunkte, die in oder zwischen den angeschlossenen Kirchen entstanden sein sollten, zu urteilen oder zu entscheiden. In einem solchen Fall kann die Bischofskonferenz zum Frieden mahnen; allein erzwingen kann sie nichts. Jede Kirche behält ihre Selbständigkeit sowohl in nationaler als in kirchlicher Hinsicht. Und so kann auch jede Kirche ihre eigenen kirchlichen und nationalen Eigentümlichkeiten behalten, sofern diese dem Wesen des Altkatholizismus und den Grundsätzen der Bischofserklärung nicht zuwiderlaufen.

Eine der wichtigsten Zielsetzungen der Union ist die Wieder vereinigung der Kirchen. Schon die „Unionskonferenzen“ (1874 und 1875) in Bonn unter dem Vorsitz Ignaz von Döllingers hatten diese Arbeit eingeleitet. Die Bischofskonferenzen haben die Aufgabe aufs neue in Angriff genommen. Die altkatholischen Kirchen haben sich offiziell an den ökumenischen Weltkonferenzen von Lausanne und Stockholm sowie an denen von Oxford und Edinburgh beteiligt. Die während des internationalen Kongresses in Bern (1925) abgehaltene Bischofskonferenz sprach sich in bejahendem Sinne über die Frage der Gültigkeit der anglikanischen Weihen aus mit der Folge, dass 1931 die Interkommunion mit der anglikanischen Kirche zustande kam. Mit den orthodox orientalischen Kirchen konnte bisher keine formelle Interkommunion erzielt werden, besonders wegen der Schwierigkeiten, mit denen das Patriarchat von Konstantinopel zu kämpfen hat.

Amsterdam.

C. G. van Riel †.
